

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 29. APRIL 2015**

**Text: René HOFFMANN**

Zu Beginn der Sitzung genehmigte der Rat einstimmig die Festlegung der Auftragsbedingungen zur Bezeichnung eines Projektautoren zur Schaffung einer didaktischen Grünanlage in Schönberg hinter der ehemaligen Schule. Die Kostenschätzung für diesen Auftrag liegt bei 5.000,00 €.

Der Stadtratsbeschluss vom 25. Februar 2015 zur Instandsetzung des Parkplatzes vor dem TRIANGEL wurde aufgrund dessen, dass die Arbeiten aus Zeitgründen nicht in Eigenregie durch den Bauhof der Stadt ausgeführt werden können, abgeändert. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 145.000,00 € MwSt. inbegriffen. Der Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Der Ankauf eines Rasenmäher-Traktors für 7.500,00 €, eines Laubbläfers (380,00 €) und einer Kernbohrmaschine (1.800,00 €) für die Dienste der Stadtwerke wurde einstimmig genehmigt. Den Ankauf von 5 Bürostühlen genehmigte der Rat für 1.800,00 € ebenfalls.

Die Netzerweiterungen durch die Dienste der Stadtwerke in Neundorf „Neuengarth“ und in Hünningen „Zum Wasserhaus“ wurden einstimmig genehmigt. Die Erweiterung der Wasserleitung in Neundorf wird auf 5.645,00 € geschätzt, während die Erweiterung in Hünningen mit 10.242,50 € zu Buche schlagen wird, wovon 6.333,28 € zu Lasten der Stadt Sankt Vith verrechnet werden.

Die Stadtwerke Sankt Vith verlegen in Schönberg eine Trinkwasserleitung mit 35 Hausanschlüssen. Zudem wird die Böschung entlang des Friedhofs im gleichen Auftrag befestigt. Die Kostenbeteiligung der Stadt beläuft sich für diesen Teil der Arbeiten auf 91.285,00 €. Über den Verteilerdienst zur Herstellung der Wasserverteilerleitung werden 113.736,50 € über die Stadtwerke verrechnet.

Der Prinzipbeschluss zur Festlegung der Auftragsbedingungen zur Bezeichnung eines Projektautoren zur Ausarbeitung eines Projektes zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Schönberg Kreuzung Bleialfer Straße – Weijerwäach wurde einstimmig genehmigt. Für die Dienstleistungen werden 30.000,00 € vorgesehen. Der Rat genehmigte ebenfalls den Geländeaustausch zwischen der Gemeinde und einem Anrainer.

Den Ankauf von Absperrgittern (NADAR) mit zwei Transportwagen für 15.000,00 € genehmigte der Rat einstimmig.

Die Abänderung des Lastenheftes zur Vergabe des Nutzungslandes für einige Parzellen in Emmels für die Jahre 2015 und 2016 wurde ebenfalls genehmigt.

Dem Antrag der beiden Eigentümer einer Doppelparzelle auf Gewährung einer zweijährigen Verlängerung, der in den Verkaufsbedingungen festgelegten Frist in der Erschließung „Auf'm Bödemchen“ wurde stattgegeben.

Die Anpassung der m<sup>2</sup> Preise der Verkaufsbedingungen in der Erschließung „Auf'm Bödemchen“ für die Phase 2 wurden festgelegt. So werden in Phase 2 die Doppelbaustellen für 50,00 €/m<sup>2</sup> verkauft, während Einzelbaustellen für 60,00 €/m<sup>2</sup> angeboten werden.

Die neue Grenzfestlegung hinsichtlich der Regulierung der Eigentumsverhältnisse eines Gemeindeweges in Recht „Am Bambusch“ wurde vom Rat genehmigt.

Die Aufgaben der „Örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung“ (ÖKLE) werden an den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität übertragen. Die ÖKLE wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Zur Organisation einer sogenannten Frühlingsklasse in der Gemeindeschule Recht wird ein Viertel Stundenplan im Kindergarten zusätzlich gewährt.

Der Stadtrat stimmte der Tagesordnung der Generalversammlung der AIVE zu.

Aufgrund des Schreibens des föderalen Dienstes des Gouverneurs der Provinz Lüttich über die Festlegung des Kostenanteils der Brandschutzgebühren zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2011 erteilte der Rat ein günstiges Gutachten zur Festlegung des Kostenanteils für 2012 von 231.916,33 €.

Da die Schlussetappe der Baloise Belgium Tour 2015 am 31. Mai 2015 mit Start und Ziel in Sankt Vith der Gemeinde Unkosten verursachen wird, genehmigte der Stadtrat eine Summe von 10.000,00 € zur Übernahme von Organisationsunkosten und Eigenleistungen.

Die Rechnungsablage 2014 endet mit einem Plus von rund 1,745 Millionen Euro. Der Stadtrat genehmigte einstimmig die Zahlen des Rechnungsjahres 2014.

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 29. APRIL 2015**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt, Herr FELTEN, Schöffe. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

## I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

### 1. Schaffung einer „didaktischen Grünanlage“ in Schönberg. Prinzipbeschluss. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektsautors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistung auf 5.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2015 unter Artikel 421001/733-60 vorgesehen sind und anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung des Projektes zur Schaffung einer "didaktischen Grünanlage" in Schönberg.

Artikel 2: Die Schätzung des Dienstleistungsauftrags wird auf 5.000,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2015 unter Artikel 421001/733-60 vorgesehen und werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung angepasst.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

### 2. Instandsetzung des Parkplatzes am Triangel. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 25.02.2015. Genehmigung der abgeänderten Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Februar 2015 mit welchem die Instandsetzung des Parkplatzes am Triangel genehmigt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die gesamten Arbeiten aus zeitlichen und personellen Gründen nicht vollständig durch die Dienste des Bauhofes ausgeführt werden können und somit ein Teil der Arbeiten an Dritte vergeben werden soll;

In Erwägung, dass eine abgeänderte Kostenschätzung vorliegt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L-1122-30 und L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 20.04.2015;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten/Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die Gesamtkosten auf 145.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können, wovon 76.000,00 € (MwSt. inbegriffen) für das Material vorgesehen werden und 69.000,00 € (MwSt. inbegriffen) für die Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2015 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten/Lieferungen beinhaltet: Instandsetzung des Parkplatzes am Triangel.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten/Lieferungen werden auf insgesamt 145.000,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt, wovon 76.000,00 € (MwSt. inbegriffen) für das Material vorgesehen werden und 69.000,00 € für die Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt werden.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2015 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben, sowohl für die Lieferung des Materials, als auch für die Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt werden.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

3. Stadtwerke Sankt Vith: Genehmigung der Kostenschätzungen und Festlegung der Auftragsbedingungen.

3. A) Ankauf verschiedener Gerätschaften – Wassersektor: Rasenmäher-Traktor, Laubbläser und Kernbohrmaschine.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, § 2, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 16. Juli 2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 104, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen geschätzt werden können auf etwa (ohne MwSt.):

- Rasenmäher-Traktor	7.500,00 €
- Laubbläser	380,00 €
- Kernbohrmaschine	1.800,00 €
<u>Gesamt:</u>	<u>9.680,00 €</u>

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2015 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von verschiedenen Gerätschaften für die Dienste der Stadtwerke gemäß beigefügter Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 9.680,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

3. B) Ankauf von Bürostühlen.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, § 2, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 16. Juli 2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 104, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen geschätzt werden können auf etwa 1.800,00 € (ohne MwSt.);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2015 der Stadtwerke Sankt Vith vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von 5 Bürostühlen für die Dienste der Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 1.800,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

3. C) Verschiedene Netzerweiterungen – Wassersektor: Stadtwerke Sankt Vith. Wassersektor – Netzerweiterungen in Neundorf, Neuengarth (Neubau MERTES) und in Hünningen. Zum Wasserhaus (Neubau JACOBY). Genehmigung der Kostenschätzung und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, § 2, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 16. Juli 2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 104, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf (ohne MwSt.):

- Netzerweiterung Neundorf, Neuengarth: 5.645,00 €;
- Netzerweiterung Hünningen, Zum Wasserhaus: 10.242,50 €, wobei 6.333,28 € (zuzüglich 6 % MwSt.) zu Lasten der Stadt Sankt Vith sind;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 der Stadtwerke eingetragen sind und im Haushalt der Stadt Sankt Vith anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung (Betrag zu Lasten der Stadt) eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:

- Netzerweiterung Neundorf, Neuengarth;
- Netzerweiterung Hünningen, Zum Wasserhaus.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

- Netzerweiterung Neundorf, Neuengarth: 5.645,00 €;
- Netzerweiterung Hünningen, Zum Wasserhaus: 10.242,50 €, wobei 6.333,28 € (zuzüglich 6 % MwSt.) zu Lasten der Stadt Sankt Vith sind.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 4. Stadtwerke Sankt Vith: Wassernetz Schönberg-Bürgerschaft: Bau eines Trinkwassernetzes und Herstellung von 35 Hausanschlüssen. Verlegung der Zuleitung und Verlegung der Verteilerleitung. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, § 2, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 16. Juli 2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 104, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf (ohne MwSt.):

- Los 1, Produktionsdienst – Verlegung der Wasserleitung und Befestigung der Böschung am Friedhof (mit Kostenbeteiligung der Stadt): 91.285,00 €;
- Los 2, Verteilerdienst – Verteilerleitung: 113.736,50 €.

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 der Stadtwerke Sankt Vith eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetz Schönberg-Bürgerschaft: Bau eines Trinkwassernetzes und Herstellung von 35 Hausanschlüssen. Verlegung der Zuleitung und Verlegung der Verteilerleitung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

- Los 1, Produktionsdienst – Verlegung der Wasserleitung und Befestigung der Böschung am Friedhof (mit Kostenbeteiligung der Stadt): 91.285,00 €;
- Los 2, Verteilerdienst – Verteilerleitung: 113.736,50 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 5. Verbesserung der Verkehrssicherheit in Schönberg. Bleialfer Straße – Wejerwääch. Prinzipbeschluss. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der Gesellschaft J.M. LEUFGEN AG, Bleialfer Straße, Schönberg, 25, 4780 Sankt Vith, auf Verlegung der Kreuzung Bleialfer Straße – Wejerwääch zur Verbesserung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer;

Aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller einen Vorschlag zur Abänderung der Straßenführung, beziehungsweise zur Anbindung des „Wejerwääch“ an die Regionalstraße (Bleialfer Straße) vorgelegt hat, verbunden mit einem Geländetausch zwischen der Gemeinde und den verschiedenen Anrainern, beziehungsweise Eigentümern;

In Anbetracht dessen, dass es im Interesse der Gemeinde ist, die Verkehrssicherheit auf diesem Straßenabschnitt zu erhöhen;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinde Sankt Vith die Bauherrschaft für dieses Projekt obliegt;  
Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistung auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2015 eingetragen werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 20.04.2015;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung eines Projektes zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Schönberg, Bleialfer Straße - Wejerwääch.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2015 eingetragen werden.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

## 6. Bauhof. Ankauf von Absperrgittern (Nadar) und Transportwagen. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabearbeit.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2015 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von Absperrgittern (Nadar) mit Transportwagen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2015 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

## II. Immobilienangelegenheiten

### 7. Verbesserung der Verkehrssicherheit in Schönberg, Bleialfer Straße – Wejerwääch. Geländetausch zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Anrainer. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der Gesellschaft J.M. LEUFGEN AG, Bleialfer Straße, Schönberg, 25, 4782 Sankt Vith, auf Verlegung der Kreuzung Bleialfer Straße – Wejerwääch zur Verbesserung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer;

Aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller einen Vorschlag zur Abänderung der Straßenführung, beziehungsweise zur Anbindung des „Wejerwääch“ an die Regionalstraße (Bleialfer Straße) vorgelegt hat, verbunden mit einem Geländetausch zwischen der Gemeinde und den verschiedenen Anrainern, beziehungsweise Eigentümern;

In Anbetracht dessen, dass es im Interesse der Gemeinde ist, die Verkehrssicherheit auf diesem Straßenabschnitt zu erhöhen;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinde Sankt Vith die Bauherrschaft für dieses Projekt obliegt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Geländetausch zwischen der Gemeinde und den Anrainern zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Schönberg, Kreuzung Bleialfer Straße – Wejerwääch, Neuanbindung des Gemeindeweges Wejerwääch, im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

8. Gemeindeland Emmels: Abänderung des üblichen Lastenheftes zur Vergabe des Nutzungsrechtes der Lose 9, 10, 11, 12, 13 und 14 für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22. November 2001 mit welchem eine Neufestlegung der Vergabe von Nutzungsrechten für Gemeindelandparzellen, d.h. "Gemeindegüter" im Sinne von Artikel 542 des Bürgerlichen Gesetzbuches, beschlossen wurde;

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 23. Januar 2008, vom 30. September 2010, und vom 27. März 2013 mit welchen das Lastenheft zur Vergabe von Gemeindelandparzellen im Sinne von Artikel 542 des Bürgerlichen Gesetzbuches, d.h. "Gemeindegüter", angepasst wurde;

In Erwägung, dass der für die Gemeindegüter geltender Nutzungsvertrag für die Lose 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des Emmelser Gemeindelandes aufgelöst worden ist und die Lose folglich neu vergeben werden können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dass diese Neuvergabe der Lose 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des Emmelser Gemeindelandes für maximal 2 Jahre erfolgt (kündbar zum 31.10.2015 und endend am 31.10.2016).

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehenden Beschlusses zu beauftragen.

9. Erschließung „Auf'm Bödemchen“ in Sankt Vith, Baulose Nr. 34 und Nr. 35: Einmalige Verlängerung der Verkaufsbedingungen in Bezug auf den Baubeginn.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.04.2011, laut welchem die Verkaufsbedingungen für den Verkauf der Baustellen aus der Erschließung „Auf'm Bödemchen“ (Phase 1) in Sankt Vith festgelegt wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02.04.2013 mit welchem der Verkauf der Baulose Nr. 34 und Nr. 35 beschlossen wurde;

Aufgrund der diesbezüglich durch Herrn Notar Edgar HUPPERTZ aus Sankt Vith getätigten Verkaufsurkunden vom 12.07.2013;

Aufgrund der Anträge der Eigentümer der beiden Lose mit welchem diese eine zweijährige Verlängerung der in den Verkaufsbedingungen festgelegten Fristen aus privaten Gründen beantragen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1222-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Anträgen der beiden Eigentümer auf Gewährung einer einmaligen zweijährigen Verlängerung, d.h. bis zum 12.07.2017, der in den Verkaufsbedingungen festgelegten Fristen, stattzugeben.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehenden Beschlusses zu beauftragen.

10. Erschließung „Auf'm Bödemchen“ in Sankt Vith, Phase 2. Festlegung der Verkaufsbedingungen für die Baulose.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates von 25. Juni 2003 mit welchem die Gemeinde Sankt Vith dem Erwerb des Geländes katastriert Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96y ff. zugestimmt hat;

Aufgrund der am 23. April 2010 durch die Urbanismusverwaltung Lüttich erteilten Erschließungsgenehmigung sowie der am 5. Dezember 2013 durch Minister Philippe HERNI genehmigten Parzellierungsabänderung;

Aufgrund des durch das Studienbüro AUPA erstellten Erschließungsplans für 83 Baulose „Auf'm Bödemchen“ in Sankt Vith gemäß beiliegender Planunterlage;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Frau KNAUF und Herr BERENS) mit der Begründung, dass die Verkaufsbedingungen, insbesondere unter Artikel 6, 2. Abschnitt zu einschränkend seien.

Artikel 1: Für den Verkauf der 25 Baustellen aus der Erschließung „Auf'm Bödemchen“ in Sankt Vith, Phase 2, Los 28-33, 38-44, 47-51 und 69-75 folgende Verkaufsbedingungen festzulegen um Spekulationen und Missbrauch vorzubeugen im Hinblick darauf, dass die Baustellen zu doch sehr sozialem Preis den Bauwilligen vorbehalten bleiben, die noch kein Eigentum (Haus/Wohnung/Baustelle) haben:

1. Verkauf:

Die vorgenannten Baulose werden öffentlich zum Verkauf angeboten. Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung werden durch das Gemeindegremium festgelegt und in der lokalen Presse veröffentlicht.

2. Käufer:

Jede Person, welche die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Der Verkauf erfolgt nur an natürliche Personen.

Für die nachfolgenden Artikel kann das Wort „Käufer“ sowohl eine oder mehrere Personen bedeuten.

Es handelt sich um einen freihändigen Verkauf; jedem Interessenten wird nur eine Baustelle zugesprochen.

Die Zustellung der Lose erfolgt entsprechend folgender Regelung:

Kaufinteressenten reichen einen Antrag auf Erwerb einer Parzelle (Los Nr.) per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbescheinigung in doppeltem Umschlag, wobei der zweite Umschlag wie folgt zu beschriften ist „Antrag auf Erwerb einer Baustelle „Auf'm Bödemchen“, Los Nr. \_\_\_, bei der Stadtverwaltung ein.

Diesem Antrag sind der/die Einkommenssteuerbescheide hinsichtlich des Einkommens des vorhergehenden Steuerjahres beizufügen, sowie eine Bescheinigung des Einregistrierungsamtes, dass er/sie weder Eigentümer einer Baustelle noch einer Eigentumswohnung oder Hausbesitzer ist.

- Im Kaufantrag gibt der Interessent das Los an, welches er erwerben möchte. Es steht ihm frei, sein Interesse an mehreren Losen zu bekunden, wobei er für jedes Los einen getrennten Antrag einreichen muss. Jedem Käufer kann aber nur eine Parzelle zugestanden werden.
- Nach Ablauf der eingangs erwähnten Frist werden zu einem vom Gemeindegremium bezeichneten Termin, zu dem alle Kaufantragsteller eingeladen werden, die vorliegenden Anträge geöffnet, und zwar in der Reihenfolge des Loses mit den meisten Bewerbern bis hin zu dem Los mit den wenigsten Bewerbern. Bei gleicher Bewerberzahl wird zunächst das Los mit der kleineren Losnummer vergeben.
- Zunächst werden alle Anträge auf ihre Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit geprüft. Sind mehrere Antragsteller für ein und dasselbe Los vorhanden, gelten nachstehende Kriterien zur Vergabe der Parzelle:
  1. als erste werden die Einwohner der Gemeinde Sankt Vith berücksichtigt, insofern sie im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, dann die Einwohner aus der deutschsprachigen Gemeinschaft und schließlich die anderen Bewerber unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnort;
  2. als zweite der Bewerber mit den meisten Personen zu Lasten. Als Personen zu Lasten können Kinder sowie die Familienmitglieder, die zum Zeitpunkt der Bewertungsauswertung über eine anerkannte Behinderung von mindestens 66 % oder einer Gehbehinderung von mindestens 50 % im Sinne der Einkommensteuergesetzgebung verfügen, berücksichtigt werden;
  3. sollte auch hier ein Gleichstand entstehen, wird derjenige zuerst berücksichtigt, der über das geringste global steuerpflichtige Einkommen verfügt;
  4. bei Kaufinteressenten, die weder Kinder zu Lasten, noch behinderte Familienmitglieder haben, wird das Los demjenigen zugeteilt, der über das geringste global steuerpflichtige Einkommen verfügt.

Das zu berücksichtigende global steuerpflichtige Einkommen ist dasjenige des vorhergehenden Steuerjahres. Bei gemeinsam besteuerten Paaren wird nur das global steuerpflichtige Einkommen des Haushaltsvorstandes berücksichtigt. Wenn alle Interessenten in einem Punkt gleichrangig sind, wird für die Entscheidung auf das nächste Kriterium übergegangen.

Wenn der endgültige Zuschlag einem Antragsteller bei der Öffnung der Kaufanträge durch das Gemeindegremium erteilt wird, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Antrages und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

Falls der oder die Antragsteller, welchem(n) der Zuschlag erteilt wurde, bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein sollte(n), wird ihm (ihnen) die Annahme ihres Kaufantrages per Einschreibebrief binnen 14 Tagen schriftlich zugestellt.

Bei späteren Verkäufen der noch vorhandenen Lose nach Abschluss der Phase 2 ist das Datum des Empfangs des vollständigen Antrages bei der Stadtverwaltung ausschlaggebend.

### 3. Bedingungen bezüglich des Alters:

Der oder einer der Bewerber muss mindestens 21 (einundzwanzig) Jahre alt sein.

### 4. Bedingungen bezüglich des Besitzes:

Der oder die Bewerber, beziehungsweise deren Partner dürfen nicht bereits Eigentümer eines Hauses einer Wohnung oder einer Baustelle in vollem Eigentum sein oder hierfür die Nutznießung haben. Eine Ausnahme gilt für Personen mit anerkannter Behinderung von mindestens 66 % oder einer Gehbehinderung von wenigstens 50 %, und für Personen, deren Haus nicht mehr ihrem derzeitigen Familienstand angepasst ist. Der oder die Bewerber verpflichten sich dann, das sich in ihrem Besitz befindende Haus (Eigentumswohnung) binnen zwei Jahren nach Einzug in das in dieser Erschließung errichtete Wohnhaus zu verkaufen. Die betroffenen Personen überweisen vor der Veraktung eine Kaution in Höhe von 5.000,00 €, die an die Gemeinde verfällt, wenn der Verkauf ihres Hauses nicht binnen besagter Frist von zwei Jahren erfolgt ist.

### 5. Preis:

Der Verkaufspreis der Parzellen, auf denen Doppelhäuser oder drei Häuser in Reihe vorgesehen sind, beträgt 50,00 €/m<sup>2</sup>.

Der Verkaufspreis der Parzellen, auf denen freistehende Einfamilienhäuser vorgesehen sind, beträgt 60,00 €/m<sup>2</sup>. Diese Preise werden dem Verbraucherindex angepasst. Hinzu kommen selbstverständlich alle mit dem Ankauf verbundenen Unkosten.

### 6. Bebauung und Unterhalt der Parzelle:

Ab Datum des Kaufaktes ist der neue Eigentümer für den Unterhalt der Bauparzelle verantwortlich. Falls diese nicht sofort bebaut wird, muss der Erwerber diese mindestens einmal jährlich vor dem 15. Juli komplett abmähen, ansonsten wird die Gemeinde Sankt Vith ihm ein Bußgeld von 250,00 € auferlegen, zahlbar zum 1. August des jeweiligen Jahres.

Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Tätigung der Kaufurkunde begonnen wird.

Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde vom Erwerber der Parzelle selbst bewohnt sein.

Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens 10 Jahren selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftshaus zu benutzen.

Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € auferlegt.

Ein Weiterverkauf oder eine Übertragung ist nicht gestattet außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums der Stadtgemeinde Sankt Vith.

Ungeachtet dieser Bestimmungen behält die Gemeinde sich von Anfang an ein Vorkaufs- beziehungsweise Rückkaufsrecht auf Parzelle und Haus zur Schätzung des Kommissars des Immobilienerwerbskomitees, welches erlischt, nachdem das Haus 15 Jahre lang bewohnt war.

Eine Übertragung des Geländes an Dritte ist nicht gestattet.

### 7. Garantie:

Ab der Zuschlagserteilung haben die Käufer innerhalb eines Monats eine Garantie von 2.500,00 € zu Härden des Herrn Einnehmers der Gemeinde Sankt Vith zu hinterlegen.

Dieser Betrag wird bei der Tätigung der notariellen Urkunde verrechnet.

## 11. Gemeindegeweg in Recht, „Am Bambusch“. Grenzfestlegung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1123-23, 6°;

Aufgrund dessen, dass der Zustand des Weges einer Instandsetzung und somit einer größeren Investierung bedarf;

In Anbetracht dessen, dass es somit angemessen erscheint, einen Fluchtlinienplan zwecks genauer Festlegung der Eigentumsverhältnisse zwecks Beurkundung anzunehmen;

Aufgrund der Tatsache, dass das Gemeindekollegium gemäß Artikel L1123-23, 6° befugt ist, einen Fluchtlinienplan zu genehmigen, was das Gemeindekollegium auch in seiner Sitzung vom 20.01.2015 getan hat;

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen der diesbezüglichen Bekanntmachung keine Einsprüche eingereicht wurden, so dass der durch Landmesser G. FAYMONVILLE erstellte Fluchtlinienplan rechtskräftig ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass das Katasteramt dennoch einen Beschluss des Stadtrates verlangt um die Eigentumsverhältnisse gemäß Fluchtlinienplan einzutragen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den besonderen Fluchtlinienplan für den bestehenden Gemeindeweg „Am Bambusch“ in Recht, erstellt durch Landmesser Guido FAYMONVILLE aus Honsfeld, 108/A in 4760 Büllingen am 09.01.2015 zu genehmigen.

Artikel 2: Das Immobilienerwerbskomitee zu bitten, die entsprechende Urkunde über die Eigentumsverhältnisse zu erstellen, in den Kataster der Gemeindegewege übertragen zu lassen und die Eigentumsverhältnisse entsprechend dem Vermessungsplan in der Katastermutterrolle anzupassen.

### III. Verschiedenes

#### 12. Örtliche Kommission zur ländlichen Entwicklung. Übertragung der Aufgaben an den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Dekretes vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung, insbesondere dessen Artikel 7;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Oktober 2007 durch welchen die Einsetzung der örtlichen Kommission beschlossen wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass die Mitgliederzahl in der ÖKLE aus unterschiedlichen Gründen rückläufig war, sodass ein Aufruf zur Aufstockung in der Presse gestartet wurde;

Angesichts dessen, dass nicht genügend neue Mitglieder gefunden werden konnten um den Fortbestand, d.h. die Beschlussfähigkeit des Gremiums zu sichern;

Aufgrund der Geschäftsordnung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität, insbesondere dessen Artikel 6;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die örtliche Kommission zur ländlichen Entwicklung wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Artikel 2: Deren Aufgaben werden an den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität übertragen.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss wird den zuständigen Dienststellen der Wallonischen Region zur weiteren Veranlassung übermittelt.

#### 13. Organisation einer Frühlingssklasse für einen viertel Stundenplan im Kindergarten der Gemeindeschule Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Art. 42 bis 71;

In Anbetracht dessen, dass auf Antrag des Schulträgers am 6. Schultag des Monats April des laufenden Schuljahres eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Schulniederlassungen erfolgen kann, deren Berechnung mindestens eine Viertelstelle mehr ergibt;

Aufgrund dessen, dass das Neuberechnete Stellenkapital eine Viertel Stelle mehr ergibt als das Stellenkapital, dass der Niederlassung Recht, aufgrund der Schülerzahlen vom März 2014, gewährt wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Aufgrund der Anfrage an die Deutschsprachige Gemeinschaft und die zugestellte Genehmigung eine Frühlingssklasse für einen viertel Stundenplan zu organisieren;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

In der Gemeindeschule Recht wird zum 22. April 2015 eine Frühlingssklasse für einen viertel Stundenplan organisiert.

#### 14. AIVE – Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ am 13. Mai 2015. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 9. April 2015 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Mittwoch, den 13. Mai 2015 um 18:00 Uhr im Schloss von Resteigne, Carrière Straße, 146 in 6927 Tellin stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Mittwoch, dem 13. Mai 2015, um 18:00 Uhr, im Schloss von Resteigne, Carrière Straße, 146 in 6927 Tellin, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna



THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 13. Mai 2015 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

#### IV. Finanzen

##### 15. Brandschutzgebühren 2012 – Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren. (Annehmbare Kosten 2011). Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des föderalen Dienstes des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 31. März 2015 über die Festlegung des Kostenanteils, der für das Jahr 2012 zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith geht;

In Erwägung dessen, dass sich dieser Kostenanteil auf 231.916,33 € beläuft;

Aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz in der durch Gesetz vom 14. Januar 2013 abgeänderten Form, das in diesem Artikel die bei der endgültigen Verteilung der Kosten des Feuerwehrdienstes zwischen den Gemeinden anzuwendenden Kriterien einfügt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Ein günstiges Gutachten zur Festlegung des Kostenanteils der Gemeinde auf 231.916,33 € abzugeben.

##### 16. Durchführung der Schlussetappe der Baloise Belgium Tour 2015 in Sankt Vith. Genehmigung der Kosten für die Eigenleistung der Gemeinde.

Aufgrund der Tatsache, dass die Provinz Lüttich die Gemeinde Sankt Vith und insbesondere die Stadt Sankt Vith auserwählt hat für die Schlussetappe der Belgienrundfahrt 2015 mit Start und Zielankunft.

Aufgrund dessen, dass der Veranstalter ein Lastenheft erstellt hat, welches die Aufgabenverteilung und die Dienstleistungen aufführt, die die Gemeinde zu erfüllen und zu finanzieren hat;

In Anbetracht dessen, dass die Austragung dieser Großveranstaltung in Sankt Vith Werbung für unsere Gemeinde und insbesondere für den touristischen Bereich mit sich bringt;

Angesichts dessen, dass ein Ausgabenartikel im Haushaltsplan der Gemeinde gelegentlich der ersten Anpassung eingetragen werden muss;

In Erwägung dessen, dass eine erste grobe Kostenschätzung der anfallenden Ausgaben bei rund 10.000,00 € liegt;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die für die Durchführung der Baloise Belgium Tour 2015 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith veranschlagten Kosten in Höhe von 10.000,00 € zu genehmigen. Die Gelder werden gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung 2015 eingetragen werden.

##### 17. Rechnungsablage 2014 der Gemeinde Sankt Vith. Genehmigung.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die wie folgt abschließende Rechnungsablage der Gemeinde für das Jahr 2014.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>
1. Ordentlicher Dienst	13.423.763,75 €	11.436.388,29 €	1.987.375,46 €
2. Außerordentlicher Dienst	8.165.754,69 €	8.822.196,83 €	-656.442,14 €
Gesamtbeträge	21.589.518,44 €	20.258.585,12 €	1.330.933,32 €

Bilanz 2014 der Gemeinde:

Der Gemeinderat genehmigt die wie folgt abschließende Bilanz 2014 der Gemeinde:

<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
91.034.671,35 €	91.034.671,35 €

Ergebnisrechnung 2014 der Gemeinde:

Der Gemeinderat genehmigt die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2014 der Gemeinde:

<u>Erträge</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>Überschuss</u>
16.567.068,61 €	13.826.479,33 €	2.740.589,28 €

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."